

DIN EN ISO 14122-3/A1

ICS 13.110

Änderung von
DIN EN ISO 14122-3:2002-01
Siehe Anwendungsbeginn

**Sicherheit von Maschinen –
Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen –
Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer – Änderung 1
(ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010);
Deutsche Fassung EN ISO 14122-3:2001/A1:2010**

Safety of machinery –
Permanent means of access to machinery –
Part 3: Stairs, stepladders and guard-rails – Amendment 1
(ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010);
German version EN ISO 14122-3:2001/A1:2010

Sécurité des machines –
Moyens d'accès permanents aux machines –
Partie 3: Escaliers, échelles à marches et garde-corps – Amendement 1
(ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010);
Version allemande EN ISO 14122-3:2001/A1:2010

Gesamtumfang 7 Seiten

Normenausschuss Maschinenbau (NAM) im DIN
Normenausschuss Sicherheitstechnische Grundsätze (NASG) im DIN

Anwendungsbeginn

Der Anwendungsbeginn dieser Änderung ist 2010-12-01.

Nationales Vorwort

Diese Änderung enthält sicherheitstechnische Festlegungen.

Diese Änderung enthält die Deutsche Fassung des vom Technischen Komitee ISO/TC 199 „Safety of machinery“ in Zusammenarbeit mit dem Technischen Komitee CEN/TC 114 „Sicherheit von Maschinen und Geräten“ (Sekretariat: DIN, Deutschland) im Europäischen Komitee für Normung (CEN) erarbeiteten Änderung A1:2010 zur EN ISO 14122-3:2001.

Die nationalen Interessen bei der Erarbeitung wurden vom Arbeitsausschuss NA 060-48-11 AA „Arbeitsbühnen und Zugänge — Sicherheit“ im Fachbereich Grundnormen des Normenausschusses Maschinenbau (NAM) im DIN wahrgenommen. Vertreter der Hersteller und Anwender von Treppen, Treppenleitern und Geländer sowie der Berufsgenossenschaften waren an der Erarbeitung beteiligt.

Diese Änderung konkretisiert in Verbindung mit der bestehenden Norm die einschlägigen Anforderungen von Anhang I der EG-Maschinenrichtlinie 2006/42/EG an erstmals im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Verkehr gebrachte Maschinen, um den Nachweis der Übereinstimmung mit diesen Anforderungen zu erleichtern.

Ab dem Zeitpunkt ihrer Bezeichnung als Harmonisierte Norm im Amtsblatt der Europäischen Union kann der Hersteller bei ihrer Anwendung davon ausgehen, dass er die von der Norm behandelten Anforderungen der Maschinenrichtlinie eingehalten hat (so genannte Vermutungswirkung).

Die im Abschnitt 2 und den Literaturhinweisen zitierten Europäischen Normen sind als DIN EN- bzw. DIN EN ISO-Normen mit gleicher Zählnummer veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übersetzung von DIN EN ISO 14122-3:2002-01, Abschnitt 4.7.2 letzter Satz, sprachlich den Sachverhalt nicht eindeutig genug wiedergeben hat. Daher wird empfohlen den bisherigen Text:

„Die Durchbiegung des Tragwerks und der Stufen darf unter Last nicht mehr als 1/300 der Spannweite, maximal 6,0 mm betragen.“

wie folgt zu ersetzen:

„Die Durchbiegung zwischen Tragwerk und Stufen darf unter Last nicht mehr als 1/300 der Spannweite, maximal 6,0 mm, betragen.“

Deutsche Fassung

Sicherheit von Maschinen —
Ortsfeste Zugänge zu maschinellen Anlagen —
Teil 3: Treppen, Treppenleitern und Geländer —
Änderung 1 (ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010)

Safety of machinery —
Permanent means of access to machinery —
Part 3: Stairs, stepladders and guard-rails —
Amendment 1 (ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010)

Sécurité des machines —
Moyens d'accès permanents aux machines —
Partie 3: Escaliers, échelles à marches et garde-corps —
Amendement 1 (ISO 14122-3:2001/Amd 1:2010)

Diese Änderung A1 modifiziert die Europäische Norm EN ISO 14122-3:2001. Sie wurde vom CEN am 14. April 2010 angenommen.

Die CEN-Mitglieder sind gehalten, die CEN/CENELEC-Geschäftsordnung zu erfüllen, in der die Bedingungen festgelegt sind, unter denen diese Änderung in der betreffenden nationalen Norm, ohne jede Änderung, einzufügen ist. Auf dem letzten Stand befindliche Listen dieser nationalen Normen mit ihren bibliographischen Angaben sind beim Management-Zentrum des CEN oder bei jedem CEN-Mitglied auf Anfrage erhältlich.

Diese Änderung besteht in drei offiziellen Fassungen (Deutsch, Englisch, Französisch). Eine Fassung in einer anderen Sprache, die von einem CEN-Mitglied in eigener Verantwortung durch Übersetzung in seine Landessprache gemacht und dem Management-Zentrum des CEN mitgeteilt worden ist, hat den gleichen Status wie die offiziellen Fassungen.

CEN-Mitglieder sind die nationalen Normungsinstitute von Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, den Niederlanden, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, der Schweiz, der Slowakei, Slowenien, Spanien, der Tschechischen Republik, Ungarn, dem Vereinigten Königreich und Zypern.



EUROPÄISCHES KOMITEE FÜR NORMUNG
EUROPEAN COMMITTEE FOR STANDARDIZATION
COMITÉ EUROPÉEN DE NORMALISATION

Management-Zentrum: Avenue Marnix 17, B-1000 Brüssel